

Unternehmenshaftung in der Massenkongsumgesellschaft aus der Sicht des japanischen Zivilrechts *

Yasuto Imanishi

- I. Einführung
- II. Die Deliktshaftung des Unternehmers als ein Hilfsmittel gegen Verbraucherschäden bei Anlagegeschäften
 - 1. Die Schwierigkeit der Problemlösung auf Grundlage der Regelungen über die Willenserklärungen
 - 2. Das einheitliche Delikt durch Aufforderung zum Vertragsabschluss und mangelhafte Vertragserfüllung
- III. Die Kritik der Lehre an der Praxis der Rechtsprechung
- IV. Der Anlaß für die neue Gesetzgebung
- V. Die gesetzgeberische Lösung und deren Problematik
 - 1. Überblick über die zwei Gesetze
 - 2. Die Problematik dieser Gesetze
- VI. Zusammenfassung

I. EINFÜHRUNG

Da seit der zweiten Hälfte der 1980er Jahre die Zinssätze in Japan niedrig sind, haben Verbraucher damit begonnen, verschiedenartige Finanzgeschäfte zu tätigen, um das Geld besser arbeiten zu lassen. Es handelte sich dabei um Geschäfte, denen das Prinzip „*High Risk - High Return*“ zugrunde liegt, d.h. um risikoreiche Anlagegeschäfte. Beispiele hierfür sind Waretermingeschäfte,¹ *Warrant Bonds* (WB) und Versicherungsverträge mit in der Höhe unbestimmten und schwankenden Beiträgen abhängig vom Zeitpunkt der Fälligkeit (*hengaku hoken*). Auch spekulative Grundstücksgeschäfte²

* Der Beitrag ist eine erweiterte Fassung des Manuskripts zum ersten rechtswissenschaftlichen Symposium zwischen der Kansai-Universität Osaka und der Georg-August-Universität Göttingen vom 9. bis 12. März 2002 an der Kansai-Universität (Osaka/Japan).

1 Der Verbraucher erlitt früher Vermögensschäden vor allem bei Termingeschäften mit Gold und Weißgold an der nicht öffentlich zugelassenen und daher unerlaubten Warenbörse, z.B. an der Börse in Hong Kong. Später gab es auch viele Probleme mit Geschäften auf den öffentlich zugelassenen Börsen für Gummi oder Rohseide.

2 Dabei geht es um an sich wertlose Grundstücke, die der Käufer in Erwartung einer Preissteigerung erwirbt, um sie später mit hohem Gewinn weiterzuverkaufen.